

dieser Zurückweisung nicht einverstanden oder richtet sich die Beschwerde des Neuerers gegen eine Entscheidung des Direktors des Betriebes selbst, so hat der Direktor des Betriebes diese Beschwerde innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt des Einlegens der Beschwerde an gerechnet, mit seiner Stellungnahme an den Leiter des ihm unmittelbar übergeordneten Organs weiterzuleiten.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Beschwerde über diese endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.

§ 14

Schutzfähig erscheinende Neuerungen (Erfindungen)

(1) Die Neuerungen sind sofort nach ihrem Eingang durch das BfN auf Schutzfähigkeit zu prüfen. Bei der Bearbeitung von Erfindungen ist bis zur Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen die erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten.

(2) Erfindungen sind unverzüglich durch den Betrieb beim Patentamt zur Erteilung eines Wirtschaftspatentes anzumelden. Die Anmeldung schließt die Mitteilung über den Umfang und das Ergebnis der betrieblichen Prüfung auf Schutzfähigkeit ein.

(3) Für Anmeldungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gilt der § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121). Die Anmeldungen sind durch den Betrieb so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Erwerb von Schutzrechten nicht gefährdet wird.

§ 15

Geltungsdauer abgelehnter Neuerungen

(1) Eine abgelehnte Neuerung bleibt 2 Jahre lang im BfN als Neuerung registriert. Der Einreicher behält den innerbetrieblichen Vorrang gegenüber einem anderen Einreicher, der in diesem Zeitraum eine gleiche Neuerung einreicht. Diese kann nur als Beitrag zur Realisierung gewertet werden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist kann der Direktor des Betriebes aus eigenem Entschluß oder auf eine Forderung des Einreichers hin eine nochmalige Prüfung der abgelehnten Neuerung anordnen.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist erlöschen alle Rechte des Ersteinreichers und eines Zweiteinreichers. Die Frist läuft nicht in der Zeit, in welcher die Neuerung eines Zweiteinreichers beurteilt und über diese entschieden wird.

(4) Die Rechte eines Patentinhabers werden durch die Absätze 1 und 3 nicht berührt.

§ 16

Realisierung und umfassende Benutzung

(1) Die Leiter sichern und kontrollieren, daß die angenommenen Neuerungen im Betrieb planmäßig realisiert und umfassend benutzt werden. Die zur Realisierung und zur umfassenden betrieblichen Benutzung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere technisch-organisatorische Maßnahmen, Festlegungen über Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und über

finanzielle Mittel, sind unter Ausnutzung aller Reserven in die entsprechenden Pläne aufzunehmen.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben, soweit es zur Realisierung und umfassenden Benutzung von betrieblich wichtigen oder volkswirtschaftlich bedeutsamen Neuerungen erforderlich ist, mit Werk tätigen, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Realisierungsvereinbarungen abzuschließen.

(3) Die Realisierung von Neuerungen ist mit der Einführung neuer, technisch begründeter Normen, insbesondere fortschrittlicher Arbeitsnormen, Material- und Energieverbrauchsnormen, Normen zur Kapazitätsausnutzung, verbunden. Die Einführung neuer, technisch begründeter Normen ist mit den Werk tätigen zu beraten.

§ 17

Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

(1) Die Direktoren der Betriebe treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer umfassenden Nachnutzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Neuerungen in der gleichen Weise wie andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter nach ihrer erfolgreichen Erprobung unter Berücksichtigung der Kooperationsbeziehungen und der Erzeugnisgruppenarbeit anderen für eine Nachnutzung in Frage kommenden Betrieben angeboten werden und diesen Betrieben die erforderliche Unterstützung bei der Einführung gegeben wird. Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sind zu dokumentieren und die Entwurfs-Informationskarten an das fachlich zuständige Organ weiterzuleiten. Ist ein fachlich zuständiges Organ nicht vorhanden, so sind die Entwurfs-Informationskarten an das unmittelbar übergeordnete Organ weiterzuleiten. Entwurfs-Informationskarten zu schutzfähig erscheinenden Neuerungen sind erst dann weiterzuleiten, wenn die schutzrechtliche Sicherung dieser Neuerungen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist.

(2) Die Direktoren der Betriebe gewährleisten, daß die ihnen von anderen Betrieben angebotenen oder im Rahmen des Informationssystems oder auf andere Weise zugeleiteten Neuerungen auf Benutzbarkeit geprüft und benutzbare Neuerungen im Betrieb umfassend durchgesetzt werden.

(3) Soweit zur Einsparung von finanziellen Mitteln und zur Erzielung eines Zeitgewinnes die Nachnutzung einer Neuerung auf der Grundlage der technisch-ökonomischen Unterlagen oder mit Unterstützung des übergebenden Betriebes erfolgt, werden zwischen den Betrieben Nachnutzungsverträge nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen. Durch den Abschluß von Nachnutzungsverträgen werden die Rechte der Neuerer, insbesondere das Recht auf Vergütung für die überbetriebliche Benutzung, nicht berührt.

4. Abschnitt

Die überbetriebliche Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

§ 18

Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt)

Das Patentamt koordiniert und unterstützt alle Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Es ist für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens verantwortlich. Zur Entwicklung